



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen

Tel. 062 552 44 44 Fax 062 552 44 41 e-mail: gemeinde@ruemlingen.ch

Baugesuch für Kleinbauten

(Mindestens 2m² / max. 12m² Grundfläche; Baute < 2m² = Mobilier)

Grundlage: Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92 (SGS 400.11)

Gesuchsteller/in:

Name

Adresse

Telefon-Nr.

Grundeigentümer/in:

Name

Adresse

Standort der Kleinbaute

Strasse & Nr.

Parzellen-Nr.

Parzellen-Fläche m2

Beschreibung der Kleinbaute:

Zweckbestimmung:

Abmessung der Kleinbaute:

Länge (cm)

Breite (cm)

Höhe (cm)

Konstruktion/Baumaterial:

Dachform

Dach

Wände

Farbe

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - beim Gemeinderat Rümlingen einzureichen.

- ☐ Nachgeführter Situationsplan mit eingetragenem Standort
- ☐ Grundriss- und Fassadenplan mit vollständiger Vermessung, Angaben über bestehende und neue Terraintoten und /oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in

Ort/Datum

Unterschrift

Grundeigentümer:

Ort/Datum

Unterschrift

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parzelle Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird

☐

bewilligt

☐

nicht bewilligt

Gebühr Fr. _____

Besondere Auflagen oder Begründungen der Ablehnung siehe Rückseite.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Rümlingen, _____



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Häufelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen

Tel. 062 552 44 44 Fax 062 552 44 41 e-mail: gemeinde@ruemlingen.ch

Bemerkungen:

--

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers;
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
- g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

¹ Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

² Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

³ Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵ Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

⁶ Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonalen oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbezonon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Hinweise

Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind in der Regel bewilligungsfrei. Eine Bewilligung oder Zustimmung kann jedoch erforderlich sein, wenn die Einfriedung an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt oder sich in einer Schutzzone befindet. Die Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarschaft ist Sache der Bauherrschaft!